

auf eine zusätzliche Versorgung stellen. Die Wirtschaftsämter erteilen in diesen Fällen Einzelbezugscheine.

III.

Der Einzelhandel hat mit der Warenabgabe Zug um Zug mit dem Eingang der Ware am 1. August 1945 zu beginnen.

IV.

Die vom Einzelhandel vereinnahmten Bezugsrechte sind — zu je 100 Stück aufgeklebt — bis zum 30. September 1945, die vom Großhandel vereinnahmten Bezugsrechte bis zum 15. Oktober 1945 an die für den Betrieb zuständige Abrechnungsstelle abzuliefern.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Berlin, den 24. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl o p p

Bewirtschaftung der Geräte für den Kohlenhandel

Um eine gerechte Verteilung der noch im Handel befindlichen, für den Kohlenhandel geeigneten Geräte zu ermöglichen und dem größten Notstand zu steuern, werden hiermit sämtliche im Handel und bei den Herstellerfirmen im Raum Groß-Berlin befindlichen

Brikettkästen, Kohlschaufeln, Koksgabeln, Kohlenkippen, Kohlenkippwagen, Kohlsäcke, Tragegurte und Rückenleder

ab sofort für den freien Verkauf gesperrt. Die Weiterherstellung und die Beschaffung der obenbezeichneten Geräte ist gestattet und erwünscht, die Bestände im Handel und bei den Herstellerfirmen sind jedoch umgehend an

das Fachamt Kohle in der Abteilung Handel und Handwerk beim Magistrat der Stadt Berlin C 2, Wallstr. 23/24, von den einzelnen Firmen zu melden. Bestandsveränderungen sind dem Fachamt Kohle jeweils bis zum 5. eines jeden Monats aufzugeben.

Verkäufe dürfen nur auf Grund einer Anweisung des Fachamtes Kohle erfolgen.

Berlin, den 24. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Fachamt Kohle in der Abt. Handel und Handwerk
D a h r e n d o r f

Ausgabe von Tabakwaren

Es werden Tabakwaren an die Berliner Bevölkerung nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

Alle Inhaber der Berliner Bezugsausweise I, II, III und V erhalten auf Abschnitt Nr. 20 je 12 Zigaretten. Alle Bezugsberechtigten haben hierzu sofort eine Kundeneintragung im Fachhandel (sogenannte Zigarrengeschäfte) unter Abgabe des Abschnittes Nr. 19 des Berliner Bezugsausweises vorzunehmen. Der Tabakwareneinzelhändler klebt die Abschnitte Nr. 19 (Voranmeldeabschnitte) auf Bogen und erhält darauf mengenmäßig soviel Ware, wie er Voranmeldeabschnitte abgibt. Die Kontrollabschnitte Nr. 20 hat er bei dem Lieferanten seines Bezirks abzurechnen. Hierzu ergehen noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 25. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
O r l o p p

Arbeitseinsatz

Wiedereinführung des Arbeitsbuches

Nach der Verordnung über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches sind Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1945 bestanden, zur Kontrolle erneut in das Arbeitsbuch einzutragen. Aus einer Reihe von Rückfragen entnehmen wir, daß Unklarheit darüber besteht, ob für diese erneute Eintragung auch der Sichtvermerk des Arbeitsamtes einzuholen ist. Die Frage ist zu bejahen. Nach der Verordnung ist keine Eintragung des Arbeitgebers ohne den Sichtvermerk des Arbeitsamtes gültig.

Der Sichtvermerk braucht vom Arbeitnehmer nicht

persönlich eingeholt zu werden. Fallen mehrere Arbeitnehmer eines Betriebes unter die Zuständigkeit des gleichen Arbeitsamtes, so würde es zweckmäßig sein, den Sichtvermerk für sie gemeinsam einholen zu lassen. Auch für das Arbeitsamt bedeutet dies eine Erleichterung.

Berlin, den 15. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Hauptamt für Arbeitseinsatz
J e n d r e t z k y

Sozialfürsorge

Wiederaufbau der Sozialversicherung

Zur Wiederingangsetzung der Sozialversicherung, deren wirtschaftliche Grundlagen durch den Faschismus

völlig ruiniert worden sind, wird aus Gründen der Arbeitsvereinfachung folgendes angeordnet:

- 1, Alle in Berliner Betrieben beschäftigten Arbeiter